

Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen

Bohm, Rolfdieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R. (2009). *Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/51). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52538-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm

Datum: 1. September 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
1.	Übersicht über die Rechtsgrundlagen.....	3
a)	Bundesrecht.....	3
b)	Landesrecht.....	4
aa)	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG).....	4
bb)	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetz- buches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG).....	4
cc)	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.....	4
2.	Die Beteiligten und ihre Pflichten nach dem KitaG.....	5
a)	Der Aufgabenträger.....	5
b)	Der Träger der Einrichtung.....	5
c)	Der Träger des Grundstücks/der Räumlichkeiten.....	6
3.	Das Finanzierungskonzept des KitaG.....	6
a)	Grundprinzip/Grundgedanke.....	6
b)	Nähere Ausgestaltung der kommunalen Grundstücks- und Gebäudegestel- lungspflicht.....	7
aa)	Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 20. März 2003.....	7
bb)	Inhalt und Begründung der Neuregelung.....	8
4.	Die Möglichkeit der teilweisen Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG.....	9
5.	Ergebnis.....	10

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten zu prüfen, ob die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, mit dem ein Landkreis zunächst einer ihm angehörenden Gemeinde die Aufgabe der Trägerschaft für Kindertagesstätten übertragen hatte, Auswirkungen auf die Pflicht der Gemeinde hat, für die konkreten im Gemeindegebiet bestehenden Kindertagesstätten Grundstücke bzw. Gebäude zur Verfügung zu stellen und diese zu erhalten. Denkbar wäre, dass diese Pflicht auf den Kreis übergeht, da aufgrund der Aufhebung des Vertrags die Aufgabe der Trägerschaft wieder uneingeschränkt an den Kreis zurückfällt.

II. Stellungnahme

Zur Beantwortung der dargestellten Frage ist zunächst eine Übersicht über die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie über die in diesem Bereich maßgeblichen Stellen und ihre jeweiligen Pflichtenkreise sinnvoll.

1. Übersicht über die Rechtsgrundlagen

a) Bundesrecht

Bundesrechtlich finden sich Regelungen über die Betreuung von Kindern außerhalb der eigenen Familie im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (künftig: SGB VIII), dort im Zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt (§§ 22 ff. SGB VIII). Diese Vorschriften gelten für Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule sowie für schulpflichtige Kinder und umfassen sowohl die Unterbringung in Kindertageseinrichtungen als auch in Tagespflege.

Verpflichteter für die Schaffung entsprechender Tageseinrichtungen sowie zur Organisation einer sachgerechten Vermittlung von Tagespflegeplätzen ist nach den genannten Vorschriften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der zusätzlich nach § 22a SGB VIII noch weitere Pflichten zur Qualitätssicherung hat. Inzwischen bestimmt das Bundesrecht nicht mehr selbst, wer konkret der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. In dem bis zum 15. Dezember 2008 geltenden § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII waren noch die Landkreise und kreisfreien Städte als solche bestimmt.¹

Nach § 26 SGB VIII besteht ein umfassender Vorbehalt zugunsten des Landesrechts, das insbesondere weitergehende Regelungen zur Realisierung eines bedarfsdeckenden Angebotes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorsehen kann.

¹ Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) aufgehoben und durch einen allgemeinen Hinweis auf die nähere Bestimmung durch das Landesrecht ersetzt (Art. 1 Nr. 13 KiföG).

b) Landesrecht

aa) Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG)

Der brandenburgische Landgesetzgeber hat durch das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (künftig: AGKJHG)² von seiner Befugnis zur Regelung der Zuständigkeiten Gebrauch gemacht und in § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landkreise und kreisfreien Städte zu den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und somit zu den Verpflichteten aus den eben dargestellten bundesrechtlichen Regelungen des SGB VIII erklärt.

bb) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

In einem weiteren (zweiten) Ausführungsgesetz zum SGB VIII³ wurde in Brandenburg von den umfassenden Regelungsbefugnissen zugunsten der Länder im Bereich Kindertagesstätten Gebrauch gemacht. Dieses zweite Ausführungsgesetz trägt daher auch den Namen „Kindertagesstättengesetz“ (künftig kurz: KitaG).

Im KitaG wird zum einen ein Rechtsanspruch auf eine (im Wesentlichen) bedarfsdeckende Versorgung zugunsten der Kinder (bzw. deren Eltern) vorgesehen. Zum anderen werden nähere Regelungen zur Organisation und Ausstattung von Kindertagesstätten getroffen. Wichtig sind auch die – nachfolgend im Einzelnen näher erläuterten – Vorschriften über die verschiedenen beteiligten Personen bzw. Aufgabenträger, über die Abgrenzung der jeweiligen Pflichten sowie über Finanzierungsfragen.

cc) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)⁴ übernahm in § 2 Abs. 2 BbgKVerf die bereits in § 3 Abs. 2 der zuvor geltenden Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vorgesehene Regelung, wonach zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehört, ein breites Angebot an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zu sichern und zu fördern.

2 In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202).

3 In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. I, S. 110).

4 Vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

2. Die Beteiligten und ihre Pflichten nach dem KitaG

Das KitaG nennt im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Kindertagesstätten im Einzelnen verschiedene Beteiligte und weist ihnen jeweils spezifische Aufgaben zu.

a) Der Aufgabenträger

Der Aufgabenträger ist derjenige, dem gegenüber der Rechtsanspruch auf eine angemessene Kindertagesbetreuung aus § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KitaG besteht. Der Aufgabenträger hat diesen Rechtsanspruch zu gewährleisten (§ 12 Abs. 1 KitaG), d. h. er muss dafür Sorge tragen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot unter Einhaltung der im KitaG genannten qualitativen Kriterien, was etwa die Öffnungszeiten (siehe § 9 KitaG) und die personelle Ausstattung (Näheres ist in § 10 KitaG geregelt) betrifft, flächendeckend besteht. Aufgabenträger sind gem. § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG kann der Aufgabenträger seine Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (teilweise) auf Ämter oder kreisangehörige Gemeinden übertragen.

b) Der Träger der Einrichtung

Ferner muss es einen konkreten Betreiber einer Kindertagesstätte geben, der den Betrieb organisiert und durchführt. Nach § 14 KitaG kommen als Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Betracht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG). In § 14 Abs. 1 Satz 2 KitaG wird der Kreis der möglichen Einrichtungsträger noch auf andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Betriebe oder Einrichtungen⁵ erweitert.

Der Träger der Einrichtung ist insbesondere für das pädagogische Konzept zuständig und beschäftigt im Regelfall die in der jeweiligen Einrichtung tätigen Erzieherinnen und Erzieher. Er hat ferner die Elternbeiträge (§ 17 KitaG) festzusetzen und zu erheben (§ 17 Abs. 3 KitaG).

5 Hierzu zählen insbesondere auch die von Eltern selbst ins Leben gerufenen Einrichtungsträger wie Vereine etc.

c) Der Träger des Grundstücks/der Räumlichkeiten

Eine Gemeinde hat nach § 16 Abs. 3 KitaG dem Träger einer Kindertagesstätte das hierzu notwendige Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung zu stellen und die bei sparsamer Betriebsführung anfallenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung des Grundstücks und des Gebäudes bzw. der Gebäude zu tragen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine erforderliche Kindertagesstätte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG handelt.

3. Das Finanzierungskonzept des KitaG

Zum weiteren Verständnis der gemeindlichen Pflicht, den Einrichtungsträgern Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen, ist ein Blick auf das gesamte Finanzierungskonzept des KitaG hilfreich:

a) Grundprinzip/Grundgedanke

Das KitaG geht davon aus, dass nur bei einer Verteilung der mit der Einrichtung und dem Betrieb von Kindertagesstätten verbundenen Finanzierungslasten auf verschiedene Beteiligte eine dauerhaft tragbare Belastung entsteht und insbesondere auch soziale Gesichtspunkte bei der Höhe der Elternbeiträge (= Kita-Gebühren, § 17 KitaG) berücksichtigt werden können.⁶ Daher regelt das KitaG – im Grundsatz – die Kostentragung wie folgt:

- Errichtung, Einrichtung und gebäudebezogene Betriebskosten obliegen der Gemeinde (§ 16 Abs. 3 KitaG),
- Laufende Personalkosten werden zu 84 % vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kreise/kreisfreie Städte) übernommen,
- das Land gewährt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die in § 16 Abs. 6 KitaG näher geregelten Zuschüsse und leistet damit einen Refinanzierungsbeitrag,⁷ und
- der Rest verteilt sich auf die Elternbeiträge (§ 17 KitaG) und den in § 16 Abs. 1 KitaG vorgesehenen Eigenbeitrag des Einrichtungsträgers.

6 Vgl. amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zum ursprünglichen KitaG, Drs. 1/626, allgemeine Begründung.

7 So ausdrücklich in der amtlichen Begründung zu einem „Dritten Gesetz zur Änderung des KitaG“, Drs. 3/6374, Einzelbegründung zu Nr. 4 (§ 16).

Ergänzt werden diese landesrechtlichen Finanzierungsregelungen inzwischen durch das neue Kinderförderungsgesetz⁸, das entsprechende Fördermittel des Bundes zugunsten der Länder vorsieht.

b) Nähere Ausgestaltung der kommunalen Grundstücks- und Gebäudegestellungspflicht

Diese Pflicht besteht nicht unmittelbar gegenüber dem Landkreis als Aufgabenträger, sondern gegenüber dem jeweiligen Träger der Einrichtung. Es handelt sich somit um eine Bereitstellungs- bzw. Verschaffungspflicht der Gemeinde gegenüber dem Träger der Einrichtung. Ist die Gemeinde selbst Träger der Einrichtung, bestünde somit die Pflicht ihr selbst gegenüber.

Die Pflicht ist gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG auf solche Einrichtungen beschränkt, die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG als erforderliche Einrichtungen im Bedarfsplan ausgewiesen sind. An der Erarbeitung und Aufstellung des Bedarfsplans durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (= Landkreis, s.o.) wirkt die Gemeinde ebenso mit wie die Träger der freien Jugendhilfe. Die Gemeinde hat somit Einfluss auf den Umfang der sie treffenden Bereitstellungs- bzw. Verschaffungspflicht.

aa) Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 20. März 2003

Hintergrund der gegenwärtig geltenden Regelung ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2003.⁹ In diesem Urteil wurde die damalige Neufassung des KitaG¹⁰, wonach die kreisangehörigen Gemeinden die Verpflichteten zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Kinderbetreuungsplätzen hätten werden sollen, für verfassungswidrig erklärt. Das Landesverfassungsgericht stellte fest, dass mit der Zuordnung der Aufgabe an die Gemeinden von der damaligen bundesrechtlichen Aufgabenzuordnung¹¹ abgewichen wurde, ohne dass dem Landesgesetzgeber die hierzu notwendige Gesetzgebungskompetenz zustand, da insoweit der Bundesgesetzgeber durch die (damaligen) Regelungen des SGB VIII eine abschließende Bestimmung getrof-

8 Siehe oben Fn. 1. Maßgeblich für die finanzielle Förderung durch den Bund ist insoweit Art. 3 KiföG, durch den das „Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ neu eingeführt wird. Nach diesem Gesetz werden über ein neues Bundessondervermögen für den „Kinderbetreuungs-ausbau“ in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 2,15 Milliarden Euro an Bundesmitteln den Ländern zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

9 Entscheidung des Verfassungsgericht des Landes Brandenburg vom 20. März 2003, Az. 54/01, DVBl 2003, S. 938 ff., nachfolgend zitiert in Randnummern nach Juris.

10 Durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (2. KitaÄndG)“ vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106) und durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2000 – HstrG 2000) vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90).

11 Siehe oben bei II. 1. a). Die Rechtslage hat sich inzwischen geändert (siehe oben Fn. 1).

fen habe.¹² Nach diesem Urteil waren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten durch den Landesgesetzgeber neu zu regeln.¹³

bb) Inhalt und Begründung der Neuregelung

Im Ergebnis wurde im Wesentlichen die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie vor den vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Änderungsregelungen galt. Insbesondere wurden die örtlichen Träger der Jugendhilfe wieder Aufgabenträger (d. h. Landkreise und kreisfreie Städte); der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden bestand wieder maßgeblich in der Pflicht, geeignete Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen und die gebäudebezogenen Betriebskosten zu übernehmen. Dies entspricht ganz weitgehend den Regelungen in §§ 12 und 16 des KitaG in der ursprünglichen Fassung.¹⁴ In der damaligen Gesetzesbegründung war zur näheren Erläuterung des Beitrages der Gemeinden in Form der Sachleistung „Grundstück und Gebäude“ ausgeführt worden, dass damit *„... die Gemeinden, Betriebe und Behörden in ihrer traditionellen Verantwortung für die Kindereinrichtung ...“* belassen werden sollten. Deshalb erfolge die Festlegung, *„dass sie [die Gemeinden, Anm. des Verfassers] für die Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden und deren Bewirtschaftung zuständig sind. Damit wird gleichzeitig die Übernahme durch freie Träger gefördert und somit die Entwicklung einer pluralen Trägerstruktur im Lande.“*¹⁵ Eine weitere Begründung als die Rückkehr zur vormaligen Rechtslage findet sich im Entwurf der Landesregierung für das „Dritte KitaGÄndG“ nicht.¹⁶

Diese Pflicht der Gemeinden ist im Übrigen auch sachgerecht. Dies wird aus den folgenden Überlegungen deutlich:

Die Pflicht der kreisangehörigen Gemeinden, dem Einrichtungsträger entsprechende Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen sowie die damit verbundenen Betriebskosten zu tragen, stellt letztlich eine Konkretisierung der allgemeinen Pflichtaufgabe

12 BbgVerfG, a.a.O., Rn. 71.

13 Vgl. Regierungsentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes“ vom 11. September 2003, Drs. 3/6374, Vorblatt Buchst. A und Begründung (Allgemeiner Teil).

14 Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178); siehe auch den damaligen Regierungsentwurf für ein „Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz), Drs. 1/626 und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, Drs. 1/966.

15 Siehe Regierungsentwurf Drs 1/626, Einzelbegründung zu § 16 Abs. 3.

16 Vgl. Regierungsentwurf Drs. 3/6374, Einzelbegründung zur Nr. 4 (§ 16).

der Gemeinden aus der früheren Gemeindeordnung bzw. der neuen Kommunalverfassung¹⁷ dar.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Gemeinden im Regelfall über Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet verfügen, während dem Landkreis zumeist nicht in allen Gemeinden geeignete Liegenschaften zur Verfügung stehen. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund des kommunalen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff. Baugesetzbuch (BauGB), das eben der Gemeinde und nicht dem Landkreis zusteht. Eine Gemeinde hat somit eher die Möglichkeit, in den Besitz eines geeigneten Grundstückes zu kommen.

Wichtigster Gesichtspunkt ist aber, dass ausschließlich die Gemeinden für die Bauleitplanung¹⁸ durch Erlass eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet¹⁹ und von (qualifizierten) Bebauungsplänen²⁰ für Teilgebiete zuständig sind. Insbesondere können in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Flächen für den Gemeinbedarf, wozu auch Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen gehören, festgesetzt werden. Die Zuordnung der Verantwortlichkeit für Grundstück und Gebäude einer Kinderbetreuungseinrichtung an die Gemeinden ist daher sachgerecht und sinnvoll, da nur die Gemeinde mit dem Instrument der Bauleitplanung die Möglichkeit hat, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für Kindertagesstätten zu schaffen und den ggf. notwendigen Interessenausgleich mit Anliegern – etwa wegen Lärm etc. - im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB) sachgerecht durchzuführen.

4. Die Möglichkeit der teilweisen Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG

Mit der eben dargestellten Neuregelung durch das Dritte KitaG-Änderungsgesetz wurde den Gemeinden und Ämtern in § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber dem Landkreis zu verpflichten, dessen Aufgaben zu übernehmen, ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten bereitzustellen. Mit dieser – gegenüber der bisherigen Rechtslage neuen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit – sollte eine größere Flexibilität in den örtlichen Verhältnissen geschaffen werden.²¹ Letztlich wurde auf diesem Wege versucht, die mit dem 2. KitaG-Änderungsge-

17 Siehe oben bei II. 1. b) cc).

18 Zum Begriff und Inhalt siehe § 1 BauGB.

19 Vgl. hierzu die §§ 5 ff. BauGB.

20 Siehe §§ 8 ff. BauGB.

21 Vgl. Regierungsentwurf Drs. 3/6374, Einzelbegründung zur Nr. 2 (§ 12).

setz verfolgte Bündelung der Aufgaben bei der Gemeinde auf freiwilliger Basis zumindest partiell aufrecht zu erhalten.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag²² ändert die grundsätzliche Aufgabenzuständigkeit nach dem SGB VIII und seinen beiden landesrechtlichen Ausführungsgesetzen jedoch nicht. Er ermöglicht den Gemeinden (oder Ämtern) nur, für den örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe wahrzunehmen. Verpflichteter nach außen, d. h. gegenüber den Kindern bzw. deren Eltern, bleibt nach wie vor der Landkreis.²³ Daher hat weder die Existenz noch der Wegfall des öffentlich-rechtlichen Vertrages Auswirkungen auf die Grundstücksgestaltungspflicht der Gemeinden, zumal diese nicht unmittelbar gegenüber dem Landkreis, sondern gegenüber dem konkreten Einrichtungsträger besteht.

Einen Zusammenhang zwischen dem Bestehen oder Nichtbestehen des öffentlich-rechtlichen Vertrages einerseits und der Bereitstellungspflicht der Gemeinden andererseits ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr besteht diese Pflicht uneingeschränkt als Konkretisierung der allgemeinen Pflicht der Kommunen, ein angemessenes Angebot von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zu unterhalten.

5. Ergebnis

Die Pflicht der Gemeinden, nach § 16 Abs. 3 KitaG Grundstücke und Gebäude für die im Gemeindegebiet erforderlichen Kindertagesstätten bereitzustellen und deren sächliche Betriebskosten zu übernehmen, besteht gegenüber den Trägern der Einrichtung unabhängig davon, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG besteht oder nicht oder ob ein solcher Vertrag bestanden hat, aber nicht fortgeführt wird.

gez. Rolfdieter Bohm

22 Für diesen gelten im Übrigen die Regelungen in den §§ 53 ff. SGB X und nicht etwa die des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

23 Dies wird durch die ausdrückliche Klarstellung nach dem Semikolon in § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG deutlich, vgl. auch Regierungsentwurf Drs. 3/6374, Einzelbegründung zu Nr. 2 (§ 12).